



Verband der Professoren der österreichischen Universitäten
(Universitätsprofessoren - Verband)

VORSITZENDER: O.UNIV.-PROF.DR.ANTON KOLB, UNIVERSITÄTSPLATZ 3, 8010 GRAZ
Tel. (0316) 380 Dw 3155

An das
PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES
1017 W I E N - PARLAMENT

R. Kolb

Graz, GEBÜRGENBURG
Zi. 28-GE/9-PP
Datum: 27. JAN. 1989
Verteilt 27. Jan. 1989 <i>Muller</i>

Betrifft: Stellungnahme des UPV zur geplanten Änderung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen

Der UPV gibt innerhalb der vorgesehenen Begutachtungsfrist (31. Jänner 1989) folgende Stellungnahme ab:

Der UPV begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen, die zur Aufwertung, zur Anhebung des Niveaus, zur qualitativen Verbesserung der Ausbildung, des Studiums, im vorliegenden Fall in der zweiten Studienrichtung führen. In diesem Sinne unterstützt er die geplante Einführung einer kommissionellen Abschlußprüfung für Lehramtsstudenten in der zweiten Studienrichtung bzw. wünscht diese Prüfung als Überblicksprüfung, abzulegen vor einem Prüfungssenat. Der Ausbildungsstand in der zweiten Studienrichtung kann und soll auf diese Weise wenigstens in etwa jenem in der ersten Studienrichtung angeglichen werden.

Die Lehramtsabsolventen werden häufig im ersten Fach verwendet, zum Teil auch auf eigenen Wunsch. Die Änderung läge also auch diesbezüglich im Interesse des Betroffenen selbst.

Die EG-Konformität, insbesondere im Sinne einer vergleichbaren Qualität, stellt ein weiteres wichtiges Argument dar, das in Zukunft zunehmend zu bedenken sein wird, auch dann, wenn es zu keiner Vollmitgliedschaft Österreichs bei der EG kommen sollte. Eine weitere Integration erscheint jedenfalls unerlässlich. Der UPV tritt aus wissenschaftlichen bzw. bildungspolitischen Gründen für eine Vollmitgliedschaft Österreichs ein. Speziell im Zusammenhang mit der EG, mit der Internationalität der Wissenschaft ist eine bessere bzw. zusätzliche "Sprachbeherrschung" von besonderer Bedeutung. Generell muß die Wettbewerbsfähigkeit - auch der Absolventen - erreicht und/oder gewahrt werden, um auf dem Arbeitsmarkt bestehen zu können.

Ein formaler Aspekt, zu Artikel II: Dieser Artikel sollte besser lauten: "Dieses Bundesgesetz ist auf jene ordentlichen Hörer anzuwenden, die bei Inkrafttreten den ersten Studienabschnitt noch nicht abgeschlossen haben". Die derzeit vorliegende Formulierung ist zumindest mißverständlich.

In diesem Sinne begrüßt und wünscht der UPV eine Änderung des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

Eine Durchschrift dieser Stellungnahme ergeht an das BMfWuF (GZ.68 336/39-15/88).

Dr. A. Kolb
(O.Univ.-Prof.Dr.A.Kolb, Vorsitzender)